



Information

Stand: 07/2013

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 25 LBeamtVG

Nach § 25 LBeamtVG erhöht sich der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 73 Abs. 4 bezieht. Durchschnittliche monatliche Einkünfte, die den Betrag von 470 Euro nicht überschreiten, bleiben außer Betracht.

Berücksichtigungsfähige Einkünfte sind:

Erwerbseinkommen aus nicht-selbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Nicht zu den Einkünften zählen u.a. Aufwandsentschädigungen und Unfallausgleich.

Erwerb ersatz Einkommen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Hierzu zählen im wesentlichen das Krankengeld, Verletztengeld, Mutterschafts- und Übergangsgeld, Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Erfolgt die Zahlung der Einkünfte nicht in Monatsbeträgen, ist das Einkommen des Kalenderjahres durch 12 Monate zu teilen und anzusetzen.

Die Erhöhung nach § 25 LBeamtVG beträgt 0,95667 v.H. für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen **Pflicht**versicherungszeiten, soweit sie bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgelegt wurden, diese Zeiten nicht bei der Ermittlung der verschiedenen Arten des Kindererziehungszuschlags erfasst werden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind, bis zum Höchstsatz von 66,97 v.H.

Verbleibende Monate von weniger als einem Jahr werden unter Benutzung des Nenners >12< umgerechnet (z.B. anrechenbar = 3 Jahre 4 Monate, Erhöhungssatz hieraus = 3,32 v.H.).

Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Beamten.

Bei Beantragung der vorübergehenden Erhöhung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand, beginnt eine etwa zustehende Erhöhung mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Erfolgt die Beantragung nach der oben beschriebenen Frist, wird eine Erhöhung mit dem Ersten des Antragsmonats wirksam.

Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LBG erreicht. Sie endet vorher, wenn dem Ruhestandsbeamten eine eigene Rente gewährt wird oder er nicht mehr dienstunfähig ist bzw. Einkünfte der oben genannten Art bezieht.

§ 25 LBeamtVG findet bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung keine Anwendung.